

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 7/13 B

L 4 VE 9/12 (Hessisches LSG)
S 3 VE 35/11 (SG Frankfurt am Main)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen -Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Februar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 19. Dezember 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 15.1.2013 zugestellten Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 19.12.2012 mit einem von ihm unterzeichneten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 13.1.2013 sinngemäß und mit einem weiteren Schreiben vom 21.1.2013 ausdrücklich Beschwerde eingelegt. Das LSG hat diese Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und mit Schreiben des Senats vom 24.1.2013 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen, am 15.2.2013 abgelaufenen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG) einlegen lassen, zumal er nicht selbst zu dem vor dem BSG vertretungsbefugten Personenkreis gehört (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.
- 5 Zwar hat der Kläger in seinem Schreiben vom 21.1.2013 erwähnt, dass er von 240 Euro Rente im Monat leben müsse. Darin kann jedoch angesichts der ausführlichen und zutreffenden Hinweise in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils kein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gesehen werden. Es fehlen sowohl eine ausdrückliche Antragstellung als auch eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

